

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1079

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 30.04.2021

Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen

vom 7. April 2021

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 07.04.2021 die Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) vom 30.10.2020 (GV.NRW. S. 1056) sowie der Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 13.11.2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 1041 vom 16.11.2020) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Wahlordnung erlassen:

WAHLORDNUNG

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung der Wahlen

Teil II Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 3 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten; Gruppenwahl
- § 4 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien
- § 5 Zusammensetzung der Gremien und Sitzverteilung
- § 6 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Unterstützung des Wahlvorstands

2. Abschnitt Vorbereitung der Wahlen

- § 9 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten
- § 10 Wahlausschreiben
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 13 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 14 Nachfrist für die Abgabe von Wahlvorschlägen
- § 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 16 Wahlbekanntmachung

3. Abschnitt Durchführung der Wahlen

- § 17 Wahlsystem
- § 18 Ausübung des Wahlrechts; elektronischer Stimmzettel
- § 19 Wahlablauf

- § 20 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 21 Störungen bei der elektronischen Wahl
- § 22 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl

4. Abschnitt Wahlergebnisse

- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl
- § 25 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 26 Wahlniederschrift
- § 27 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 28 Beginn der Amtszeit

5. Abschnitt Wahlprüfung, Wahlwiederholung und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Wiederholungswahl
- § 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

6. Abschnitt Nachträgliche Veränderungen

- § 32 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 33 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit
- § 34 Eintritt von Ersatzmitgliedern

Teil III Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans; Wahl des Dekanats

- § 35 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans;
Wahl des Dekanats
- § 36 Wahlverfahren

Teil IV Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche; Wahl der Gleichstellungskommission

- § 37 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung
- § 38 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung
- § 39 Zusammensetzung und Wahl der Gleichstellungskommission

Teil V Wahlen in den Gremien

- § 40 Wahlen in den Gremien

Teil VI Schlussbestimmung

- § 41 Inkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Organen und Gremien:

1. Senat
2. Fachbereichsräte
3. Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan und Dekanat
4. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zu den Gleichstellungsbeauftragten und zur Gleichstellungskommission werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Die Wahlen finden jeweils im Sommersemester so rechtzeitig statt, dass die neu gewählten Mitglieder ihr Mandat mit dem Beginn des Akademischen Jahres (1. September) ausüben können. Die Wahlen werden als elektronische Wahlen durchgeführt. Die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und auch der Öffentlichkeit der Wahl, sind zu wahren. Es ist auf eine barrierefreie Durchführung der Wahlen zu achten.

Teil II Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 3 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten; Gruppenwahl

- (1) Die Mitglieder der Fachhochschule Südwestfalen nach § 9 HG haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten haben sie das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie Mitglied des entsprechenden Fachbereichs sind. § 10 Absatz 2 Satz 4 HG und § 48 Absatz 7 HG bleiben unberührt. Weiterbildungsstudierende im Sinne von § 62 Absatz 3 Satz 2 und 3 HG sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen.
- (2) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Fachbereichen oder mehreren Gruppen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welchem Fachbereich oder in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie auf Grund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören. Bei wahlberechtigten Mitgliedern, die sich nicht erklären, entscheidet der Wahlvorstand über die Zugehörigkeit.

- (3) Das Wahlrecht ist nach Gruppen getrennt auszuüben. Je eine Gruppe für die Vertretung in den Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden.
- (4) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts setzt die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten am Wahltage voraus. Gewählt werden kann darüber hinaus nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

§ 4

Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien

- (1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden.
- (2) Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Absatzes 1 dadurch entsprochen, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt; die Bemühungen sind aktenkundig zu machen.
- (3) Besteht das Benennungsrecht in einem Gremium nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt dies entsprechend für die letzte Position.
- (4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senats oder des Fachbereichsrats nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 5

Zusammensetzung der Gremien und Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Senats umfasst 20, bestehend aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachbereichsrates umfasst elf, bestehend aus sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.

- (3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt; § 6 Absatz 2 sowie § 14 Absatz 2 bleiben unberührt. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern.
- (4) Die Gesamtzahl und die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Gruppen wird in der Regel am 1. März eines Jahres von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgestellt und dem Wahlvorstand auf Anforderung mitgeteilt.

§ 6

Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse in dem in § 10 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt (Stichtag). Das Mandat kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.
- (2) Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

§ 7

Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Das Rektorat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstands und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen. Die Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet das Rektorat.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor beruft die erste Sitzung des Wahlvorstands ein. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstands macht die Namen der Mitglieder dieses Gremiums und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters unverzüglich innerhalb der Fachhochschule bekannt.
- (4) Die Sitzungen des Wahlvorstands können ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren getroffen werden. Über die Art der Durchführung der Sitzung und die Form der Beschlussfassung entscheidet bezüglich der konstituierenden

Sitzung die Rektorin oder der Rektor und bezüglich der weiteren Sitzungen die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands.

- (5) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und weitere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder übertragen. Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
1. Ort und Tag der Sitzung;
 2. Gegenstand der Beratung;
 3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist mindestens von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

- (6) Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstands werden durch ihn unverzüglich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

§ 8

Unterstützung des Wahlvorstands

- (1) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung bestellen. Für die Ablehnung dieser Funktion oder den Rücktritt finden die Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

2. Abschnitt

Vorbereitung der Wahlen

§ 9

Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein gemeinsames Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat das Verzeichnis der Wahlberechtigten bis zum Beginn der Stimmabgabe zu berichtigen.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift steht vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zur Schließung des Verzeichnisses zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung beim Wahlvorstand zur Verfügung. Jedes Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand in Textform bis spätestens 12:00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen. Die Entscheidung des Wahlvorstands über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu berichtigen.

§ 10 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand soll vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums das Wahlausschreiben erlassen. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Internet abrufbar sein.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen und den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationsanfordernis der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
 5. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten voraussetzt,
 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen,
 7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterstützungen,
 8. die Aufforderung, unter Hinweis auf das dafür vorgesehene elektronische Verfahren (Nominierungsplattform), innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge elektronisch abzugeben; der letzte Tag der Abgabefrist ist anzugeben,
 9. den Hinweis, dass jedes wählbare Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterstützen kann,
 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht abgegebene Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 13. den Zugang zur elektronischen Stimmabgabe (Wahlportal) und den für die Stimmabgabe festgelegten Wahlzeitraum (Beginn und Ende der Wahlfrist),
 14. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
 15. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.
- (3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben. Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind auf dem vom Wahlvorstand festgelegten elektronischen Weg gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens abzugeben.
- (2) Wahlvorschläge können nur von den wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, abgegeben werden. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag abgeben.
- (3) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Die Wahl und die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden;
 2. Name, Vorname, Angabe zum Geschlecht, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen unter Beachtung des Gebotes der geschlechtergerechten Besetzung von Gremien mehr Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Für den Fall, dass die paritätische Repräsentanz bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen trotz intensiver Bemühungen nicht erreicht werden konnte, sind diese Bemühungen in schriftlicher Form aktenkundig zu machen; zuständig ist die im Wahlvorschlag als gegenüber dem Wahlvorstand vertretungsberechtigt eingetragene oder gekennzeichnete Person.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig abgegeben worden sein. Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen durch Authentifizierung oder durch schriftliche Zustimmungserklärung bestätigt sein.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Vorschlagenden zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt als berechtigt, wer an erster Stelle steht.

§ 13 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand oder die von ihm beauftragten Stellen nehmen die Wahlvorschläge gegen Empfangsbestätigung entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbestätigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterstützt worden, so werden diese gestrichen.

Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt nur die Unterstützung des zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlags; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

- (3) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
1. sie auch nicht wählbare Hochschulmitglieder enthalten, es sei denn, die Nichtwählbarkeit tritt erst nach Ablauf der Vorschlagsfrist ein. In diesem Falle wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Vorschlagsliste gestrichen,
 2. die Zahl der benötigten Unterstützungen nicht erreicht wird,
 3. die Bestätigung durch Authentifizierung oder die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen nicht vorliegt,
 4. sie nicht fristgerecht eingereicht werden,
 5. sie nicht auf dem vom Wahlvorstand festgelegten Weg abgegeben werden oder
 6. die paritätische Repräsentanz der Geschlechter nicht gegeben ist und eine die Abweichung rechtfertigende Ausnahme nicht vorliegt.

Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Abgabe eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Abgabefrist an. Die Rückgabe soll gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen werden.

§ 14

Nachfrist für die Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Abgabefrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 5 Absatz 3 zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 13 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen oder Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Rektorat mitzuteilen.
- (3) Geht im Übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 5 Absatz 3 bekannt.

§ 15

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 16

Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 11 oder in § 14 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum;
 2. die Internetadresse, unter der die Stimme abgegeben werden kann;
 3. die Regelungen für die Stimmabgabe;
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge;
 5. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch im Wahlportal bekanntzugeben. Die Veröffentlichung erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 10 Absatz 1 Satz 2.

3. Abschnitt

Durchführung der Wahlen

§ 17

Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter der einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind, soweit nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird auf Grund von Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, hat die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie

Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt wurden. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts; elektronischer Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe soll spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Frist nach § 11 Absatz 1 erfolgen.
- (2) Der oder dem Wahlberechtigten wird die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.
- (3) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern aufzuführen. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im abgegebenen Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen.
- (4) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels individueller Zugangsdaten und persönlichem Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den oder die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den oder die Wahlberechtigte am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.
- (7) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der oder des Wahlberechtigten in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (8) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form unter Authentifizierung mittels individueller Zugangsdaten und Kennwort im elektronischen Wahlportal abgegeben.

§ 19 Wahlablauf

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sofern im Laufe der Wahlhandlung besondere Vorkommnisse auftreten, fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darüber ein Protokoll an.
- (2) Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn des Wahlzeitraums davon zu überzeugen, dass das Online-Wahlsystem in einem ordnungsgemäßen Zustand ist.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen und abzuschicken, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (4) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahlportal nicht durch persönliche oder sonstige Einflussnahme hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 20 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen begonnen und beendet werden. Berechnete sind die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 21 Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Südwestfalen zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. Die Vorschrift dieser Wahlordnung über die Wahl Niederschrift gilt entsprechend.

§ 22 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler oder Wählerinnen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler und Wählerinnen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

4. Abschnitt Wahlergebnisse

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 26 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler reproduzierbar machen.

§ 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, entscheidet das Los. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Liste Sitze in dem Gremium zustehen.

§ 25

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

Im Fall der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 26

Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 10 Absatz 1 Satz 2.
- (2) Die Wahlniederschrift muss getrennt nach Wahlverfahren und Gruppen enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die abgegebenen Stimmzettel laut Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 3. die Summen der gültigen sowie ungültigen Stimmzettel,
 4. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 6. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Listen,
 7. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 8. die Wahlbeteiligung in Prozent,
 9. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 10. im Falle von § 30 Absatz 1 Buchstabe a einen Hinweis auf die Wiederholungswahl.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 27

Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich über ihre Wahl.

- (2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten bekannt. Die Veröffentlichung erstreckt sich über zwei Wochen.
- (3) Je eine Niederschrift über die Wahl zu den einzelnen Gremien gibt der Wahlvorstand zu den Unterlagen der jeweiligen Gremien und der Hochschulverwaltung.

§ 28 Beginn der Amtszeit

Der Amtsantritt der gewählten Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erfolgt regelmäßig zu Beginn des Akademischen Jahres am 1. September. Das Ende der Amtszeit nachträglich gewählter Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bestimmt sich so, als ob diese ihr Amt rechtzeitig angetreten hätten.

5. Abschnitt Wahlprüfung, Wahlwiederholung und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 29 Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich bei dem Wahlvorstand oder zur Niederschrift des Wahlvorstands Einspruch erheben. Der Einspruch ist unverzüglich dem Rektorat zuzuleiten.
- (2) Über Einsprüche entscheidet das Rektorat.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 30 Wiederholungswahl

- (1) Eine Wiederholungswahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung findet statt, wenn
 - a) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands oder im Rahmen der Rechtsaufsicht unterbrochen und nicht fortgesetzt wurde,
 - b) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Wiederholungswahl ein. Die Wiederholungswahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Wiederholungswahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wiederholungswahl bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 31
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften, Stimmzettel usw.) werden bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufbewahrt.

6. Abschnitt
Nachträgliche Veränderungen

§ 32
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Gremium erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachhochschule,
4. Wechsel der Gruppe.

§ 33
Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Gremiums oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Gremiums ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gremium aus. § 34 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34
Eintritt von Ersatzmitgliedern

- (1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Gremium treten Ersatzmitglieder ein. Das Rektorat stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten derselben Gruppe entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist eine Liste erschöpft, so treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt ein. Innerhalb der Liste gilt die Anzahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen.
- (3) Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

Teil III
Wahl der Dekanin oder des Dekans und
der Prodekanin oder des Prodekans; Wahl des Dekanats

§ 35
Wahl der Dekanin oder des Dekans und
der Prodekanin oder des Prodekans; Wahl des Dekanats

- (1) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden für eine Amtszeit von vier Jahren vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 HG erfüllt.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wahl des Dekanats, wobei bei der Bildung eines Dekanats mit zwei Prodekaninnen oder Prodekanen eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden kann.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 36
Wahlverfahren

- (1) Der gemäß dieser Wahlordnung neugewählte Fachbereichsrat ist unverzüglich zur Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung obliegt der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrats. Bewerberinnenvorschläge und Bewerbervorschläge werden dem Wahlvorstand innerhalb der Sitzung unterbreitet.
- (3) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Sie wird durch die Abgabe von Stimmzetteln ausgeübt. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (4) Wird von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit "Ja" oder "Nein" zu stimmen. Sind mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen, ist durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers die Stimme abzugeben. Stimmzettel, die anders als mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind oder einen Zusatz, keine Abstimmung oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (5) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet direkt im Anschluss ein zweiter Wahlgang und ggf. ein dritter Wahlgang statt.
 - a. Bei zwei Bewerberinnen oder Bewerbern nehmen beide am zweiten und ggf. dritten Wahlgang teil.
 - b. Bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern ermittelt der Wahlvorstand die beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmenergebnissen; nur diese nehmen am weiteren Wahlverfahren teil. Ist eine eindeutige Feststellung auf Grund von Stimmgleichheit nicht möglich, findet zunächst eine Stichwahl unter den Gleichplatzierten statt. Erbringt die Stichwahl unter diesen wiederum Stimmgleichheit, so verbleiben die Bewerberinnen oder Bewerber der Stichwahl im weiteren Wahlverfahren.

- c. Wird die Mehrheit der Stimmen auch im dritten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, lädt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen zu einer weiteren Wahlsitzung ein. Gleichzeitig werden die Mitglieder des Fachbereichsrates erneut zur Benennung von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgefordert.
- d. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.

Teil IV

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche; Wahl der Gleichstellungskommission

§ 37

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

- (1) Das aktive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin haben alle weiblichen Hochschulmitglieder der Statusgruppen. Das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte haben alle weiblichen Hochschulmitglieder, sofern diese entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation verfügen.

Die Vorschläge für die Gleichstellungsbeauftragte und für die Stellvertreterin und die Wahl erfolgen in getrennten Verfahren. Im Wahlverfahren werden für jede Statusgruppe die Stimmanteile je Bewerberin in Prozent ermittelt. Als Gleichstellungsbeauftragte ist die Bewerberin mit der höchsten Gesamtprozentzahl gewählt. Als Stellvertreterin ist die Bewerberin mit der höchsten beziehungsweise nachfolgend höchsten Gesamtprozentzahl gewählt. Bei prozentualer Gleichheit entscheidet das Los.

Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

§ 38

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung

- (1) Das aktive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihrer Stellvertretung haben alle weiblichen Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs. Das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs haben alle weiblichen Hochschulmitglieder, sofern diese entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation nachweisen.
- (2) Die Wahl wird nicht nach Statusgruppen getrennt ausgeübt. Sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, wird dieses Wahlrecht von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche ausgeübt.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden; sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, können sie auch gemeinsam von den wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.
- (4) Als Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereiches ist gewählt, wer die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält. Als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten eines

Fachbereiches ist diejenige gewählt, die in absteigender Reihenfolge die jeweils nächsthöchste Zahl der gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, gelten die Sätze 1 bis 3 für diese entsprechend. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 39

Zusammensetzung und Wahl der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission besteht aus je einer Vertreterin und einem Vertreter der an der Fachhochschule vertretenen Mitgliedergruppen. Alle Mitglieder der Hochschule wählen, nach Statusgruppen und Geschlechtern getrennt, je eine Vertreterin und einen Vertreter in die Gleichstellungskommission. Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an als ihr Sitze in der Gleichstellungskommission zustehen, so sind die wählbaren Mitglieder dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder der Kommission. Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt; § 14 Absatz 2 findet keine Anwendung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist kraft ihres Amtes Mitglied in der Gleichstellungskommission.
- (2) Soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, finden die Vorschriften von Teil II für die Gleichstellungskommission Anwendung.
- (3) Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln; sie kann offen erfolgen, wenn diesem Verfahren nicht widersprochen wird. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, für die oder den die Mehrheit der Mitglieder der Gleichstellungskommission stimmt. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, schließt sich ein dritter Wahlgang an, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen hatten. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist möglich.

Teil V

Wahlen in den Gremien

§ 40

Wahlen in den Gremien

Wahlen in den Gremien, soweit nicht durch Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt, erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Im Übrigen findet § 13 Absatz 3 und 4 HG Anwendung.

Teil VI
Schlussbestimmung

§ 41
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 681 vom 22.04.2015) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 7. April 2021.

Iserlohn, 30. April 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schuster', with a long horizontal stroke extending to the right.

Professor Dr. Claus Schuster